

„Kundige Personen“ aufgepasst ...

Der Herbst ist die Zeit, in der man sich auf Treib-, Drück- und Riegeljagden trifft. Hier wird über Waffen, Munition, Jagdbekleidung, Jagdreisen und auch über die Ausbildung der Jagdhunde und deren erfolgreiche Prüfungen gesprochen. Kommt dabei nicht sehr oft die Aus- und Weiterbildung des Jägers zu kurz?

Es heißt: Die Jagd ist ein Handwerk! Und wie bei jedem Handwerk ist nicht nur die Praxis von Bedeutung. Um dieses Handwerk auch ordentlich ausüben zu können, ist es notwendig, sich in diversen Fortbildungsveranstaltungen auch theoretisches Wissen anzueignen. Nicht nur die Technik der Jagdwaffen verbessert sich. Um auf Änderungen in der Biologie, in der Land- und Forstwirtschaft zum Wohl des Wildes reagieren zu können, ist Wissen notwendig.

Auch der Tierschutz stellt uns Fragen, die ohne fundierte Ausbildung nicht zu beantworten wären.

Wie sieht es eigentlich mit Ihrer Ausbildung zur „kundigen Person“ aus?

Liegt die Ausbildung dazu bereits mehrere Jahre zurück? Dann sollten Sie Ihr Wissen auffrischen und den neuen Erkenntnissen anpassen!

Nachstehend ein Auszug aus dem Merkblatt für „kundige Personen“ gemäß § 27 Abs. 3 LMSVG:

Die erste Untersuchung am Wild aus freier Wildbahn führt der Jäger selbst durch. Dabei wird das Tier sowohl einer Lebenduntersuchung, als auch einer ersten Fleischuntersuchung unmittelbar nach dem Erlegen unterzogen.

Der Landeshauptmann kann für die weitere Untersuchung von in freier Wildbahn erlegtem Wild gemäß § 27 Abs. 1 LMSVG entsprechend ausgebildete Jäger heranziehen.

Anhang III Abschnitt IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 regelt die Mindestanforderungen dieser Ausbildung.

Die ausgebildeten Jäger werden „kundige Personen“ genannt. Bei Fehlen einer „kundigen Person“ oder Auffälligkeiten, muss die Untersuchung von einem amtlichen Tierarzt vorgenommen werden.

Die Bescheinigung (Wildbretanhänger, Sammelbestätigung) ist in Form eines Anhängers am Wildkörper anzubringen.

Darauf muss vermerkt sein:

- ▶ Datum, Zeitpunkt, Ort des Erlegens (Gemeinde, Revier)
- ▶ Kennnummer der „kundigen Person“ (Ausweisnummer als Jagdschutzorgan)
- ▶ Name und Unterschrift des Jägers bzw. der „kundigen Person“

Bei Kleinwild genügt eine Sammelbestätigung!

Die Bescheinigungen dürfen nicht entfernt werden und müssen im Wildbearbeitungsbetrieb dem amtlichen Tierarzt vorgelegt werden. Sie dienen im Sinne der Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als Aufzeichnung.

Die „kundige Person“ hat außerdem eine Auflistung zu führen, in der fortlaufend alles erlegte Wild, welches einer ersten Untersuchung unterzogen wurde, dokumentiert wird ...

Ziel dieser Gesetze, Verordnungen und Merkblätter ist es, dem Verbraucher die Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten.

Der Jäger ist Lebensmittelunternehmer!

Der Jäger beschäftigt sich mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln!

Der Jäger ist als „kundige Person“ Beamter im Sinne des § 302 Abs. 1 StGB!

§ 302 StGB – Missbrauch der Amtsgewalt

Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Wildtiergesundheit und damit Schutz der Gesundheit von Menschen und Haustieren wird in Zukunft ein wichtiges Argument sein auf die Frage:

Wozu Jagd?

BJM-Stv. Dr. Charlotte Klement
Veterinärreferentin des BLJV

